

Az.: 5 A 519/14
2 K 448/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde Kreischa
- Eigenbetrieb Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb -
vertreten durch den Eigenbetriebsleiter
Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags u. a.
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer, Groschupp und Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 2. November 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. September 2013 - 2 K 448/12 - wird zurückgewiesen

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung eines Schmutzwasserbeitrags.
- 2 Er ist Eigentümer eines von ihm selbst bewohnten, 520 m² großen Wohngrundstücks das seit 2009 über eine Druckentwässerungsleitung an die zentrale Schmutzwasserentsorgung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beklagten (einer Gemeinde mit unter 5.000 Einwohnern) angeschlossen ist.
- 3 Mit Bescheid vom 26. Oktober 2011 setzte die Beklagte - gestützt auf ihre Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 18. Oktober 2004 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 20. September 2010 - für das Grundstück des Klägers einen Schmutzwasserbeitrag von 1.331,20 € fest, indem sie die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 wegen eingeschossiger Bebaubarkeit und einem Beitragssatz von 2,56 € je m² Nutzungsfläche multiplizierte. Den festgesetzten Beitrag zahlte der Kläger am 1. Dezember 2011 an die Beklagte.

- 4 Den vom Kläger mit der Begründung erhobenen Widerspruch, bereits 1.800,00 € für eine Pumpanlage zur Einspeisung seines Schmutzwassers in die öffentliche Druckentwässerungsleitung investiert zu haben und noch mit deren laufenden Wartungs-, Energie- und ggf. Erneuerungskosten rechnen zu müssen, wies das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zurück (Widerspruchsbescheid vom 9. März 2012). Die Pumpanlage sei nur wegen der Tiefenlage und Bebauung des Grundstücks für dessen Anschluss an das öffentliche Abwassernetz nötig und deshalb als private Grundstücksentwässerungsanlage vom Kläger selbst zu finanzieren.
- 5 Die dagegen am 29. März 2012 erhobenen Klagen hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 17. September 2013 - 2 K 448/12 - abgewiesen. Die Klage auf Feststellung, dass die vom Kläger errichtete Pumpanlage zur öffentlichen Einrichtung der Beklagten gehöre, sei unzulässig, hilfsweise unbegründet, die Anfechtungsklage gegen den Schmutzwasserbeitragsbescheid unbegründet. Das Grundstück des Klägers sei beitragspflichtig, weil es mittels der privaten Pumpanlage an die öffentliche Abwassereinrichtung der Beklagten angeschlossen sei und dem Grundstück dadurch ein beitragsrelevanter Vorteil vermittelt werde. Bei der Auswahl des technischen Systems für den Anschluss an die öffentliche Abwassereinrichtung, mithin bei der Ausgestaltung des mit der Anschlussmöglichkeit gebotenen Vorteils, stehe der Gemeinde ein Spielraum zu, der nicht überschritten sei. Die öffentliche Druckentwässerungsleitung müsse zur Gewährung eines beitragsrelevanten Vorteils nicht selbst mit den nötigen Pumpen ausgestattet werden, um auch ohne Zutun der Anschlussnehmer funktionstüchtig zu sein. Ein Anschlussnehmer könne auch in diesem Fall zur Errichtung einer privaten Pumpanlage auf eigene Kosten verpflichtet werden, weil die Gemeinde innerhalb ihres Spielraums nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung wählen müsse. Der Schmutzwasserbeitrag sei auch sonst fehlerfrei festgesetzt worden. Ein aufrechenbarer Gegenanspruch wegen der Kosten der Pumpanlage stehe dem Kläger nicht zu, weil seine Forderungen weder unbestritten noch titulierte seien.
- 6 Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 17. Oktober 2014 - 5 A 742/13 - wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils teilweise zugelassen,

soweit das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage gegen den Schmutzwasserbeitragsbescheid abgewiesen hat.

7

Hinsichtlich der Feststellungsklage hat der Senat die Berufung nicht zugelassen. Die Feststellungsklage sei entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts zwar nicht unzulässig, jedoch - wie das Verwaltungsgericht hilfsweise zutreffend dargelegt habe - unbegründet, weil die Pumpanlage nach der Abwassersatzung der Beklagten nicht zu ihrer öffentlichen Einrichtung gehöre und daher auch nicht für diesen Zweck gewidmet sei. Zum einen stehe die Pumpanlage auf dem Grundstück des Klägers, an dessen Grenze die öffentliche Abwasseranlage ende (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AbwS). Zum anderen sei sie auch kein öffentliches Abwasserpumpwerk i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 AbwS, sondern eine nur für das Grundstück des Klägers nötige Pumpanlage i. S. v. § 16 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwS, für die er auf Antrag eine einmalige Investitionskostenpauschale von 50 % des nachgewiesenen Aufwands, höchstens 1.000,00 €, erhalte (§ 16 Abs. 3 Satz 1 AbwS), was unsinnig wäre, falls solche Pumpanlagen Teil der öffentlichen Einrichtung seien, da dann ein voller Kostenerstattungsanspruch bestünde.

8

Der Kläger hat nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses am 3. Dezember 2014 seine Berufung am 23. Dezember 2014 damit begründet, dass es auf seinem und den Nachbargrundstücken jeweils Pumpanlagen gebe, mit denen das Schmutzwasser in der öffentlichen Druckentwässerungsleitung entgegen dem Gefälle (nach oben) weiter transportiert werde. Anders als bei einer öffentlichen Freigefälleleitung, bei der das Abwasser auf dem Grundstück auf private Kosten durch Freigefälle oder Pumpe nur bis zum Übergabeschacht geleitet werde und ab dort infolge des natürlichen Gefälles mittels der öffentlichen Freigefälleleitung, mithin durch die öffentliche Einrichtung selbst abgeleitet werde, seien hier die privaten Pumpen nötig, damit das Abwasser auch in der öffentlichen Druckentwässerungsleitung weiter fließen könne. Die Beklagte erfülle deshalb die ihr obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit ihrer öffentlichen Einrichtung nur teilweise selbst, im Übrigen aber durch die privaten Pumpen, obwohl die private Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 2 Abs. 3 AbwS ausdrücklich nur dem Transport des Abwassers bis zur, nicht aber in der öffentlichen Abwasseranlage diene. Die Beklagte biete den Grundstücken mit privaten Pumpen an der öffentlichen Druckentwässerungsleitung deshalb nicht den gleichen

Vorteil wie den an öffentliche Freigefälleleitungen anschließbaren Grundstücken oder denjenigen Grundstücken, bei denen das Abwasser in der öffentlichen Druckentwässerungsleitung mittels öffentlicher Pumpen transportiert werde. Allein an den kausal vermittelten Vorteil knüpfe § 18 Abs. 1 SächsKAG jedoch an, im Unterschied zu ähnlichen Regelungen anderer Bundesländer. Die dortige Rechtsprechung sei daher, soweit sie nicht ohnehin nur den Anschlusszwang betreffe (so BayVGH, Urt. v. 16. Juli 2007 - 4 B 06.1953 -, juris Rn. 23), hier nicht einschlägig, auch wenn dort der Gleichheitsverstoß mit der besonderen Situation der angeschlossenen Grundstücke (Hanglage am Rand der Ortsteilbebauung) gerechtfertigt werde (so OVG NRW, Urt. v. 25. Juli 2006 - 15 A 2089/04 -, juris Rn. 25 ff.). Denn dabei werde übersehen, dass der Aufgabenträger entscheide, wie und wo die öffentliche Abwasseranlage gebaut und ob auf den einzelnen Grundstücken das natürliche Gefälle ausgenutzt werde. Der Anschlussnehmer habe darauf keinen Einfluss, auch nicht auf Entfernung und Lage seines Grundstücks zum Klärwerk. Noch mehr als eine eher die Natur betreffende unterschiedliche Reinigungsleistung öffentlicher Klärwerke den angeschlossenen Grundstücken beitragsrechtlich unterschiedliche Vorteile vermittle (so OVG Schl.-Hol., Urt. v. 24. September 2008 - 2 LB 2/08 -, juris Rn. 37), zeige sich der unterschiedliche Vorteil hier, wenn auf einigen angeschlossenen Grundstücken kostenintensive private Pumpen für den Transport des Abwassers auch im öffentlichen Kanal zu betreiben seien. Die Beklagte müsse deshalb auch die zur Druckentwässerung nötigen Pumpen als Teil der öffentlichen Einrichtung betreiben (etwa indem die Pumpen noch im öffentlichen Raum unmittelbar vor der Grundstücksgrenze installiert werden), oder - falls nicht - entweder die Kosten der privaten Pumpen für die öffentliche Druckentwässerung weitgehend erstatten (soweit sie nicht durch die individuelle Grundstückssituation, sondern durch die Gestaltung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt seien) oder zumindest niedrigere Beitragssätze für druckentwässerte Grundstücke mit privater Pumpe festlegen (etwa durch Bildung getrennter öffentlicher Einrichtungen). Obwohl weniger als 10 % der Grundstücke bzw. der Nutzungsfläche im Gemeindegebiet betroffen seien, rechtfertige der Grundsatz der Typengerechtigkeit die Ungleichbehandlung hier nicht, weil die wenigen atypischen Fälle druckentwässerter Grundstücke mit privater Pumpe alle sehr gleich und mit geringem Zusatzaufwand berücksichtigungsfähig seien.

Der Kläger beantragt,

9

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. September 2013 - 2 K 448/12 - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 9. März 2012 aufzuheben.

10

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11

Sie trägt vor, der Beitragsmaßstab müsse, wie ihr Nutzungsflächenmaßstab, nur die unterschiedlichen Vorteile berücksichtigen, die den Grundstücken durch die aufgabenbezogene Gesamteinrichtung gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit vermittelt werden, nicht aber die durch bestimmte Teile der Einheitseinrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile oder erhöhte private Kosten infolge der technischen Gestaltung der öffentlichen Abwasseranlagen. Maßgebend sei der durch die gebotene Anschlussmöglichkeit vermittelte grundstücksbezogene, in der Verkehrs- und Gebrauchswertsteigerung des Grundstücks liegende Vorteil. Auf den Umfang der voraussichtlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung komme es nicht an. Selbst unbebaute Grundstücke seien beitragspflichtig. In einer öffentlichen Einrichtung seien zwar unterschiedliche Beitragssätze nötig, falls deren Leistungen nicht allen Benutzern im gleichen Umfang zugänglich seien. Jedoch erhebe sie nur Schmutzwasserbeiträge und die Schmutzwasserentsorgung sei bei ihr für alle angeschlossenen Grundstücke gleichermaßen vollständig möglich. Eine weitere „Atomisierung“ des Beitragsmaßstabs sehe das Gesetz nicht vor. Die gerügte Minderleistung bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe sei daher nicht beitragsrelevant. Die private Pumpanlage gehöre nicht zur öffentlichen Einrichtung, auch nicht funktionell. Sie pumpe das Abwasser vor allem in den öffentlichen Kanal. Soweit sie auch dort für den Abwassertransport Sorge, ändere dies nichts an der Verkehrs- und Gebrauchswertsteigerung des Grundstücks infolge der gebotenen vollen Schmutzwasserentsorgung, zumal sie zusätzlich den Investitionskostenzuschuss gewähre. Zudem sei sie auf Grundlage ihres Abwasserbeseitigungskonzepts frei, wie sie die öffentlichen Abwasseranlagen errichte. Die Druckentwässerung sei im Ortsteil

des Klägers die kostengünstigste Entwässerungsvariante. Für den Kläger bestehe Anschlusszwang, weil der Aufwand für die private Pumpanlage nicht unzumutbar hoch und daher keine Befreiung vom Anschlusszwang nötig sei. Der Druckentwässerungsanschluss mit eigener Pumpe müsse nicht teurer sein als ein Freigefälleanschluss. Liege die Bebauung weit entfernt von der Grundstücksgrenze, könne der Anschluss an eine Freigefälleleitung teurer sein als bei kurzer Entfernung der Druckentwässerungsanschluss. Die Grundstückssituation und -nutzung bestimme mithin wesentlich die Höhe der privaten Anschlusskosten.

12

Der Senat hat die Beteiligten schriftlich dazu befragt, ob der Druckentwässerungsanschluss des Klägers auf dessen besonderer Grundstückssituation beruht, ob und ggf. wie viele Grundstücke in welcher Lage bei der Beklagten absolut und prozentual von einem solchen Anschluss betroffen sind, wie die Lebensdauer der dafür nötigen Pumpen ist und was ein Freigefälle- und ein Druckentwässerungsanschluss kostet. Wegen der Antworten wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 4. Mai 2015 und des Klägers vom 21. Mai 2015 verwiesen.

13

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegende Gerichtsakte erster und zweiter Instanz (zwei Bände) sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (eine Heftung) und der Widerspruchsbehörde (eine Heftung) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Seine zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 9. März 2012 ist nicht aufzuheben, weil er rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte ist berechtigt, einen Schmutzwasserbeitrag von 1.331,20 € zu erheben.
- 15 1. Dass sich nach der Abwassersatzung der Beklagten für das Grundstück des Klägers ein Schmutzwasserbeitrag ergibt, wie er mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzt wurde, stellt der Kläger nicht in Frage. Rechtsfehler sind insoweit nicht ersichtlich.
- 16 Insbesondere kommt es für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht des Grundstücks nicht darauf an, ob es wegen der Pflicht des Klägers, für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Beklagten eine private Pumpanlage auf eigene Kosten errichten und betreiben zu müssen, dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt (§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 AbwS) oder deshalb ein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht (§ 5 AbwS). Denn der Kläger hat nach eigenem Bekunden keinen Befreiungsantrag gestellt und das Grundstück ist bereits seit 2009 tatsächlich an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen, wodurch die sachliche Beitragspflicht entsteht, sofern die Abwassersatzung der Beklagten wirksam ist (vgl. § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsKAG, § 21 Abs. 2 AbwS).
- 17 Da die Erschließung hier auch nicht gemäß § 124 Abs. 1 BauGB oder einer anderen Rechtsgrundlage von einem Dritten auf seine Kosten durchgeführt wurde, kann der Kläger die ihm entstanden Kosten für die Pumpanlage auf seinem Grundstück auch nicht gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG von der Beitragslast absetzen.
- 18 Aufrechenbare Gegenansprüche, die der Erhebung des Schmutzwasserbeitrags (der Zahlungsaufforderung) im angefochtenen Bescheid entgegengehalten werden könnten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 47 AO sowie Fritsch in: Koenig, AO, 3. Aufl. 2014, § 226 Rn. 54, m. w. N.), stehen dem Kläger ebenfalls nicht zu. Sein Antrag auf die Investitionskostenpauschale gemäß § 16 Abs. 3 AbwS ruht, wie er

erklärt hat. Anderweitige Erstattungsansprüche sind jedenfalls nicht unbestritten oder tituliert und stehen der Schmutzwasserbeitragsforderung daher nicht aufrechenbar gegenüber (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 226 Abs. 3 AO).

- 19 2. Auch die Abwassersatzung der Beklagten als Rechtsgrundlage des Beitragsbescheids i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. den §§ 17 ff. SächsKAG ist wirksam, soweit sie zur Festsetzung und Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen ermächtigt.
- 20 Ihr Beitragsteil ist nicht deshalb unwirksam, weil die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Abwasserdruckleitungen zur zentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, private Pumpanlagen auf eigene Kosten (gegen eine hälftige Investitionskostenpauschale von höchstens 1.000,00 €) errichten und betreiben müssen (§ 16 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 AbwS), die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen sind (§ 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 AbwS), aber ohne Rücksicht darauf in den §§ 23 bis 30 und 33 AbwS ein einheitlicher Schmutzwasserbeitragssatz und -maßstab für alle Grundstücke des Entsorgungsgebiets vorgesehen ist.
- 21 a) Dass derartige private Pumpanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 AbwS nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, sondern Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, hat der Senat im insoweit ablehnenden Berufungszulassungsbeschluss vom 17. Oktober 2014 - 5 A 742/13 - entschieden. Das hilfsweise darauf gestützte, die Feststellungsklage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts ist daher insoweit rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO). Damit steht diese Frage zwischen den Beteiligten bindend fest. An der dies tragenden Begründung des Berufungszulassungsbeschlusses wäre im Übrigen festzuhalten.
- 22 b) Die in § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 AbwS getroffene Entscheidung, die für die Druckentwässerung auf den einzelnen Grundstücken nötigen Pumpanlagen nicht in die öffentliche Einrichtung einzubeziehen, ist dem Grunde nach auch rechtmäßig und vom Gestaltungsspielraum der Beklagten gedeckt.

- 23 In der Rechtsprechung des Senats zur Bildung und Ausgestaltung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist bereits geklärt, dass der Aufgabenträger bei der Entscheidung, ob er eine einheitliche aufgabenbezogene oder mehrere anlagenbezogene öffentliche Abwassereinrichtungen bildet (§ 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SächsKAG), ein weites Organisationsermessen hat, das vom Gericht nur darauf zu überprüfen ist, ob das Ergebnis des Normsetzungsverfahrens unvertretbar oder unverhältnismäßig ist und sich der Satzungsgeber dabei nicht von Willkür hat leiten lassen, keinen Rechtsirrtümern unterlegen und nicht von sachfremden Erwägungen ausgegangen ist (st. Rspr., SächsOVG, Urt. v. 3. September 2015 - 5 A 774/13 -, juris Rn. 25, v. 14. Juli 2015 - 5 A 625/11 -, juris Rn. 48, und v. 27. Oktober 2010 - 5 A 420/10 -, juris Rn. 31 ff.). Ein vergleichbar weites Ermessen hat der Aufgabenträger auch bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts, insbesondere bei der Entscheidung, welche Teile des Entsorgungsgebiets über öffentliche und welche über nichtöffentliche Anlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgt werden sollen, bei dessen Ausübung nur die in § 63 Abs. 2 Satz 3 SächsWG a. F. bzw. § 51 Abs. 1 Satz 2 SächsWG i. d. F. ab 8. August 2013 (n. F.) genannten Kriterien zu berücksichtigen sind (SächsOVG, Urteile v. 12. Juli 2007 - 5 B 565/05 und 5 B 576/05 -, juris Rn. 58 bzw. 59).
- 24 Ein ebenso weites Organisations- bzw. Planungsermessen muss dem öffentlichen Aufgabenträger auch bei der Entscheidung zustehen, welche technischen Entwässerungslösungen für welche Teile seines zentralen Abwasserentsorgungsgebiets er wählt. Denn er hat bei der Ausgestaltung seiner Abwasseranlage eine Vielzahl objektiver Gegebenheiten wie Bodenverhältnisse, Topografie, Straßen- und Leitungsverläufe, aber auch ein Geflecht teilweise widerstreitender öffentlicher und privater Interessen zu berücksichtigen. Diesen vielfältigen Interessen kann er nur gerecht werden, wenn es ihm überlassen bleibt, wo und wie er seine Kanalisation baut. Ihm kommt deshalb dabei ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, der erst dann seine Grenze findet, wenn er sein Ermessen willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund einseitig zu Lasten der Anschlusspflichtigen ausnutzt. Ob er bei der Planung und Herstellung der zentralen Abwasserentsorgungseinrichtung in jeder Hinsicht die zweckmäßigste und kostengünstigste Lösung gewählt hat, steht deshalb nicht zur Entscheidung des Gerichts (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2010 - 4 EO 798/07 -, juris Rn. 27/28;

OVG LSA, Urt. vom 21. April 2009 - 4 L 360/06 -, juris Rn. 24; BayVG, Urt. v. 16. Juli 2007 - 4 B 06.1953 -, juris Rn. 20; NdsOVG, Urt. v. 25. Juni 1997 - 9 K 5855/95 -, juris Rn. 46; OVG NRW, Urt. v. 18. Juni 1997 - 22 A 1406/96 -, juris Rn. 15 bis 17).

- 25 Danach ist es nicht willkürlich, wenn der öffentliche Aufgabenträger aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für Teile seines Entsorgungsgebiets eine öffentliche Druckentwässerung vorsieht, wie hier die Beklagte, die sich gemäß ihren Erläuterungen in der Berufungsverhandlung bei den betroffenen Grundstücken im Ortsteil des Klägers nachvollziehbar wegen deren topografischer Lage und ihrer günstigen Anbindungsmöglichkeit an den bereits vorhandenen, nur wenige hundert Meter entfernten öffentlichen Kanal für eine Druckentwässerung dorthin entschieden hat, anstatt eine mehrere Kilometer lange neue Freigefälleleitung zum Klärwerk zu verlegen.
- 26 Entscheidet sich der öffentliche Aufgabenträger aus solchen sachlichen Gründen für eine Druckentwässerung, muss er die dafür auf den einzelnen Grundstücken nötigen Pumpanlagen nicht in die öffentliche Einrichtung einbeziehen, selbst wenn sich dadurch deren private Anschlusskosten gegenüber anderen Grundstücken des Entsorgungsgebiets erhöhen können. Dies ist weder willkürlich noch unverhältnismäßig, weil die Einbeziehung der auf den einzelnen Grundstücken nötigen Pumpanlagen in die öffentliche Einrichtung für die Beitragserhebung erhebliche Nachteile hat, aber das Problem ungleicher privater Anschlusskosten der Grundstücke nicht löst.
- 27 Zum einen entsteht dann die Anschlussmöglichkeit der Grundstücke und damit deren sachliche Beitragspflicht erst mit der Fertigstellung der Pumpanlagen (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Dadurch drohen erhebliche Refinanzierungsprobleme, weil sich die Kapazität der Pumpanlage nicht selten nach der tatsächlichen, vom Willen des Grundstückseigentümers abhängigen baulichen Nutzung des Grundstückes richtet, so dass die Pumpanlage erst installiert werden könnte, wenn die gewollte bauliche Nutzung feststeht. Das kann vor allem bei unbebauten Grundstücken schwierig bis unmöglich sein. Zudem wären entsprechende Nutzungs- und Leitungsrechte zu vereinbaren, wenn die öffentliche Pumpanlage wegen der örtlichen Gegebenheiten

oder auch nur wegen der besseren Anschlussmöglichkeit für die elektrische Steuerungsanlage nahe dem Haus auf dem privaten Grundstück installiert wird (vgl. NdsOVG, Urt. v. 25. Juni 1997 - 9 K 5855/95 -, juris Rn. 47).

28 Zum anderen würde die Übernahme der Pumpanlagen in die öffentliche Einrichtung die privaten Anschlusskosten dieser Grundstücke deutlich senken und sie dadurch zu Lasten der anderen Grundstücke eher begünstigen, die Ungleichbehandlung mithin nur umkehren, weil die Verlegung einer Freigefälleleitung nach der übereinstimmenden und nachvollziehbaren Darstellung der Beteiligten i. d. R. teurer ist, als die Verlegung nur eines Druckrohres. Hinzu kommt, dass die Druckentwässerung mit eigener Pumpe wesentlich auf der individuellen Situation und Nutzung des einzelnen Grundstücks beruhen kann, insbesondere auf seiner Lage und Beschaffenheit sowie der Art und Weise seiner baulichen oder sonstigen Nutzung. Insoweit wäre es nicht gerechtfertigt, den erhöhten Anschlussaufwand durch die Übernahme der Pumpanlagen in die öffentliche Einrichtung auszugleichen. Zudem kann, abhängig von der Grundstückssituation, ein Freigefälleanschluss sogar teurer sein als der Druckentwässerungsanschluss mit privater Pumpe, wie die Beklagte zutreffend ausführt (vgl. zur Situationsgebundenheit des Grundstücks: OVG NRW, Urt. v. 25. Juli 2006 - 15 A 2089/04 -, juris Rn. 43/44; Grünwald in: Driehaus Kommunalabgabenrecht, 44. EL März 2011, § 8 Rn. 540).

29 c) Ob und in welcher Höhe der öffentliche Aufgabenträger daneben einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch für die privaten Pumpen zur Druckentwässerung vorsehen muss, insbesondere ob der Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG einen weitergehenden Kostenerstattungsanspruch für die privaten Pumpanlagen zur Druckentwässerung verlangt, als die in § 16 Abs. 3 AbwS vorgesehene hälftige Investitionskostenpauschale von höchstens 1.000,00 €, ist im Rahmen der Anfechtung des Schmutzwasserbeitragsbescheids nicht zu entscheiden.

30

Selbst wenn die vorgesehene Investitionskostenpauschale gegen den Gleichheitssatz verstieße, würde dies nur zur Teilnichtigkeit der entsprechenden Vorschriften über die Bildung der öffentlichen Einrichtung führen, aber die Wirksamkeit des Beitragsteils der Abwassersatzung und damit die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Schmutzwasserbeitragsbescheids unberührt lassen. Die Beklagte kann den

festgesetzten Schmutzwasserbeitrag mithin erheben, unabhängig davon, ob sie in § 16 Abs. 3 AbwS einen höheren Kostenerstattungsanspruch hätte regeln müssen.

- 31 Ob ein Rechtsmangel zur Nichtigkeit der gesamten Satzung oder nur zur Teilnichtigkeit einzelner Vorschriften führt, hängt davon ab, ob - erstens - die Satzung insofern teilbar ist, d. h. ob sie auch ohne die rechtswidrigen Bestimmungen sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar bleibt, und ob - zweitens - hypothetisch hinreichend sicher angenommen werden kann, dass der Satzungsgeber sie auch ohne die rechtswidrigen Bestimmungen erlassen hätte (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. August 2001 - 4 B 23.01 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Urt. v. 14. Juli 2015 - 5 A 625/11 -, juris Rn. 71, v. 30. August 2013 - 5 A 357/13 -, juris Rn. 37, sowie v. 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 -, juris Rn. 163). Beides wäre hier der Fall.
- 32 Falls die in die in § 16 Abs. 3 AbwS geregelte hälftige Investitionskostenpauschale von höchstens 1.000,00 € unzureichend wäre, um eine hinreichende Gleichbehandlung der druckentwässerten Grundstücke mit privater Pumpe mit den übrigen Grundstücken des Entsorgungsgebiets zu gewährleisten, wäre zwar nicht nur § 16 Abs. 3 AbwS unwirksam, sondern auch § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwS, soweit diese Vorschriften der Einbeziehung der privaten Pumpanlagen in die öffentliche Einrichtung entgegenstehen, weil dann deren Ausschluss aus der öffentlichen Einrichtung ohne einen hinreichenden Kostenausgleich gleichheitswidrig wäre. Dies würde aber nur dazu führen, dass die Beklagte die privaten Pumpanlagen zur Druckentwässerung in die öffentliche Einrichtung einbeziehen müsste. Dadurch würden zwar das nach dem Wiederbeschaffungszeitwert ihrer öffentlichen Abwasseranlagen zu bemessende höchstzulässige Betriebskapital (vgl. § 17 Abs. 3 Sätze 2 ff. SächsKAG) und über den dadurch erhöhten Finanzbedarf für Investitionen in ihre öffentlichen Abwasseranlagen auch der höchstens angemessene Beitragssatz (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG) steigen. Die Rechtmäßigkeit der niedrigeren Festsetzung von Betriebskapital und Beitragssatz in § 20 Abs. 2 und § 33 AbwS bliebe jedoch unberührt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Der Beitragsteil der Abwassersatzung der Beklagten wäre somit auch ohne die rechtswidrigen Bestimmungen sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar und die Abwassersatzung insofern teilbar.

- 33 Hypothetisch lässt sich auch hinreichend sicher annehmen, dass die Beklagte die übrige Abwassersatzung ohne die rechtswidrigen Bestimmungen über die Bildung der öffentlichen Einrichtungen unverändert erlassen hätte, insbesondere deren Beitragsteil, weil nicht der Ausschluss der privaten Pumpanlagen aus der öffentlichen Einrichtung rechtswidrig wäre, sondern nur der gewährte anteilige Kostenausgleich der Höhe nach. Es bestünde daher - bei unterstellter Kenntnis, dass allein der Kostenausgleich der Höhe nach gleichheitswidrig wäre - kein Grund für die Beklagte, zur Vermeidung einer Finanzierungslücke Betriebskapital und Beitragssatz in § 20 Abs. 2 und § 33 AbwS nach oben zu korrigieren, um die Kosten der bisher privaten Pumpanlagen zur Druckentwässerung auszugleichen, weil sie nur Anlass hätte, den in § 16 Abs. 3 AbwS geregelten Kostenerstattungsanspruch anzupassen. Der Finanzierungsbedarf für diesen Kostenausgleich ist auch nicht beitragsrelevant, weil mit ihm keine Anlagen der öffentlichen Abwassereinrichtung finanziert werden, so dass er weder in das höchstzulässige Betriebskapital gemäß § 17 Abs. 3 Sätze 2 ff. SächsKAG noch in den Investitionsbedarf gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG einfließen kann.
- 34 d) Wegen der technischen und finanziellen Unterschiede beim privaten Aufwand für den Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwassereinrichtung, wie sie hier für die druckentwässerten Grundstücke wegen der privaten Pumpanlage geltend gemacht werden, sind keine gesonderten Beitragssätze festzusetzen, sondern gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG ein einheitlicher Beitragssatz. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sind zwar, sofern die Leistungen einer Einrichtung nicht allen Benutzern in gleichem Umfang zugänglich sind, für die einzelnen Teilleistungen jeweils gesonderte Beitragssätze festzusetzen. Dies trifft hier jedoch nicht zu.
- 35 Die Beklagte hat von der in einem solchen Fall gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SächsKAG bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Beitragserhebung durch Satzung ausschließlich auf den Teil der Einrichtung zu beschränken, der von allen Grundstücken gleichermaßen in Anspruch genommen werden kann. Sie erhebt auf dieser Grundlage ausschließlich einen Teilbeitrag für die Leistung der Schmutzwasserentsorgung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 AbwS). Diese Leistung ist allen an die Abwassereinrichtung der Beklagten anschließbaren Grundstücken im gleichen Umfang zugänglich, weil alle angeschlossenen Grundstücke ihr Schmutzwasser über

die öffentliche Einrichtung vollständig entsorgen können. Eine Teilleistung i. S. v. § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG liegt insofern nicht vor. Technische und finanzielle Unterschiede beim privaten Aufwand für den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Einrichtung ändern nichts an der angebotenen vollständigen Schmutzwasserentsorgung. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird dadurch bezüglich des Schmutzwassers nur auf unterschiedlich Weise (etwa durch Freigefälle oder Druckentwässerung), trotzdem aber im Ergebnis für alle Grundstücke vollständig und nicht für einige Grundstücke nur teilweise erfüllt (§ 17 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SächsKAG).

- 36 Daran ändert auch der vom Kläger vorgetragene und von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung bestätigte Umstand nichts, dass bei einem druckentwässerten Grundstück mit dem von der privaten Pumpe bereitzustellenden Druck das Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks nicht nur bis zum Beginn des öffentlichen Kanals transportiert wird, sondern weiter auch im öffentlichen Kanal bis zu einem Punkt, an dem das Schmutzwasser entweder durch das natürliche Gefälle des öffentlichen Kanals oder durch den Druck einer öffentlichen Pumpe weiterfließt. Ungeachtet dessen erfüllt die Beklagte als öffentlicher Aufgabenträger die ihr gemäß § 63 Abs. 2 SächsWG a. F. bzw. § 50 Abs. 1 SächsWG n. F. obliegende Abwasserbeseitigungsaufgabe hinsichtlich des Schmutzwassers vollständig.
- 37 Dass die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Schmutzwasser anfällt, auf diese Weise zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe mit herangezogen werden, führt nicht zu einer Teilleistung i. S. v. § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG. Andernfalls würde der öffentliche Aufgabenträger für jedes Grundstück in unterschiedlichem Umfang eine Teilleistung i. S. v. § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG erbringen und deshalb einen eigenen Beitragssatz festsetzen müssen, je nachdem in welchem Umfang dessen private Grundstücksentwässerungsanlage zur Abwasserbeseitigung beiträgt.
- 38 Dies folgt daraus, dass beseitigungsbedürftiges Abwasser auf einem Grundstück bereits dann anfällt, wenn das in seinen Eigenschaften veränderte Wasser im häuslichen Rohrleitungssystem gesammelt wird, um es auf dem Grundstück bis zum öffentlichen Abwasserkanal oder zur grundstückseigenen Abwasserbehandlungsanlage zu leiten (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2011 - 4 A 102/11 -, juris

Rn. 18, v. 29. Juni 2009 - 4 A 501/08 -, juris Rn. 7, und v. 8. August 2007 - 4 B 321/05 -, juris Rn. 4, unter Verweis auf NdsOVG, Beschl. v. 17. September 2001 - 9 L 829/00 -, juris Rn. 5). Selbst das Sammeln und Fortleiten des Abwassers in einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage im Freigefälle bis zu einem Übergabeschacht gehört deshalb bereits zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungsaufgabe (vgl. § 54 Abs. 2 WHG i. d. F. ab 1. März 2010), obwohl der öffentliche Aufgabenträger die Abwasserbeseitigung erst dann vollständig selbst übernimmt, wenn ihm das Abwasser überlassen wird.

- 39 Dementsprechend setzt die Pflicht, das Abwasser dem öffentlichen Aufgabenträger zu überlassen (§ 63 Abs. 5 Satz 1 SächsWG a. F., § 50 Abs. 2 Satz 1 SächsWG n. F.), nicht notwendig bereits dann ein, wenn es anfällt, sondern in aller Regel später. Denn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist auch dann gewährleistet, wenn Abwasser nicht unmittelbar nach seiner Entstehung dem Abwasserbeseitigungspflichtigen überlassen wird (NdsOVG, Beschl. v. 12. September 2005 - 9 ME 284/04 -, juris Rn. 5), sondern seine Beseitigung bis dahin nur der effektiven Kontrolle des Abwasserbeseitigungspflichtigen unterliegt (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 20. Mai 2009 - 1 K 1085/07 -, juris Rn. 34/35). Deshalb können die Abwasserbeseitigungspflichtigen bestimmen, wie ihnen das angefallene Abwasser zu überlassen ist (§ 63 Abs. 5 Satz 2 SächsWG a. F., § 50 Abs. 2 Satz 2 SächsWG n. F.). Diese Ermächtigungsgrundlage umfasst auch die Regelung des Umfangs der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (vgl. OVG M-V, Urt. v. 16. Juli 2008 - 3 L 336/05 -, juris Rn. 37; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 56 Rn. 9 bis 11). Davon hat die Beklagte in § 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 2 Halbsatz 2 AbwS Gebrauch gemacht und gemäß § 63 Abs. 5 Satz 2 SächsWG a. F. bzw. § 50 Abs. 2 Satz 2 SächsWG n. F. bestimmt, wie ihr das Schmutzwasser von den Grundstücken, die an eine Abwasserdruckleitung angeschlossen sind, zu überlassen ist. Es muss der öffentlichen Einrichtung durch eine zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Pumpanlage überlassen werden, die den nötigen Druck für den Abwassertransport auch im öffentlichen Kanal bereitstellt. Bei druckentwässerten Grundstücken mit privater Pumpe dient die private Grundstücksentwässerungsanlage somit ebenfalls der Sammlung und Ableitung des Abwassers nur bis zur öffentlichen Abwasseranlage (§ 2 Abs. 3 Satz 1 AbwS), wo es der Beklagten jedoch auf bestimmte Weise - unter Druck stehend - zu überlassen ist.

- 40 Die vom Kläger vorgeschlagene getrennte Beitragskalkulation für druckentwässerte Grundstücke mit privater Pumpe und für die übrigen Grundstücke kommt deshalb nicht in Betracht, weil sie entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG zu unterschiedlichen Beitragssätzen für beide Gruppen führen würde. Eine getrennte Kalkulation wäre im Übrigen auch nicht vorteilsgerecht, weil sie die Beiträge nicht an die unterschiedlichen technischen und finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer für ihre privaten Anschlüsse knüpfen würde, sondern umgekehrt an die der Beklagten entstehenden unterschiedlichen Herstellungskosten für ihre öffentlichen Abwasseranlagen (zur Druckentwässerung und zur sonstigen Entwässerung), nach denen das mit den Beiträgen zu finanzierende Betriebskapital zu bemessen ist (vgl. § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG).
- 41 Eine getrennte Beitragskalkulation lässt sich vorliegend auch nicht durch die Bildung getrennter anlagenbezogener Einrichtungen für druckentwässerte Grundstücke mit privater Pumpe und für andere Grundstücke erreichen, weil bei der Beklagten für druckentwässerte Grundstücke keine technisch unabhängigen Anlagen existieren (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG).
- 42 e) Die vom Kläger geltend gemachten technischen und finanziellen Mehrbelastungen beim Anschluss druckentwässerter Grundstücke mit privater Pumpe an die öffentliche Einrichtung müssen auch nicht in den Beitragsmaßstab einfließen.
- 43 aa) Beiträge sind gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG nach einem Maßstab zu bemessen, der die unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt, die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelt werden. Der den Beitragsanspruch begründende Vorteil i. S. v. § 17 Abs. 1 SächsKAG liegt deshalb in der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks, die aus dessen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Einrichtung folgt. Dieser abwasserseitige Erschließungsvorteil drückt sich wirtschaftlich in der Steigerung des Gebrauchs- und Verkehrswerts des Grundstücks aus und ist somit grundstücksbezogen nach der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks zu bemessen und nicht anlagebezogen nach dem Ausmaß der möglichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Urt. v. 8. Mai 2013 - 5 A 817/12 -

, juris Rn. 56, v. 12. Juli 2007 - 5 B 565/05, 5 B 576/05 -, jeweils juris Rn. 44, und v. 21. Oktober 1999 - 2 S 551/99 -, SächsVBl. 2000, 65, 67).

- 44 Dem entspricht die Abwassersatzung der Beklagten. Der von ihr in § 23 AbwS gewählte Nutzungsflächenmaßstab berücksichtigt über die Grundstücksfläche (§ 24 AbwS) vervielfältigt mit dem Nutzungsfaktor, der sich nach der zulässigen baulichen Nutzung eines Grundstücks (orientiert an der Zahl der zulässigen Vollgeschosse) richtet (§§ 25 bis 30 AbwS), die unterschiedlichen Vorteile, die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch deren Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwassereinrichtung vermittelt werden. Ein derart abgestufter, nutzungsflächenbezogener Vollgeschossmaßstab ist als geeigneter Verteilungsmaßstab im Abwasserbeitragsrecht anerkannt (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 25. Oktober 2010 - 5 A 376/08 -, juris Rn. 11, u. v. 13. Mai 2009 - 5 B 294/09 -, juris Rn. 15).
- 45 bb) Ob daneben weitere vorteilsrelevante Kriterien in den Beitragsmaßstab einbezogen werden dürfen, kann dahinstehen. Die Aufgabenträger müssen jedenfalls nicht den für den Abwasseranschluss eines Grundstücks nötigen privaten Aufwand ergänzend in den Beitragsmaßstab einzubeziehen, auch nicht den Aufwand für den Anschluss druckentwässerter Grundstücke mit privater Pumpe an die öffentliche Einrichtung.
- 46 (1) Dass bei druckentwässerten Grundstücken die private Pumpe den Abwassertransport im öffentlichen Kanal mit übernimmt, ist für die Beitragsbemessung ohne Belang. Dadurch wird der dem Grundstück vermittelte Erschließungsvorteil wirtschaftlich nicht geschmälert. Weder die bauliche oder sonstige Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks noch dessen Gebrauchs- und Verkehrswert infolge seiner schmutzwasserseitigen Erschließung hängen davon ab, auf welche Weise das Schmutzwasser vollständig entsorgt wird. Nicht der grundstücksbezogene Erschließungsvorteil ist infolge der Transportfunktion der privaten Pumpe geringer, sondern allenfalls der für die Beitragsbemessung unbeachtliche anlagenbezogene Vorteil der öffentlichen Einrichtung, deren Inanspruchnahme nur in geringerem Maße - weil eingeschränkt nur mit eigener Pumpe - möglich ist, wenn von der öffentlichen Einrichtung nur das Druckrohr bereitgestellt wird, aber keine öffentliche Pumpe zum Fortleiten des Schmutzwassers darin.

- 47 (2) Erst der für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung mittels privater Pumpe nötige eigene Aufwand des Eigentümers ist geeignet, den wirtschaftlichen Vorteil des Grundstücks, d. h. dessen Gebrauchs- und Verkehrswert zu schmälern.
- 48 Der für den Abwasseranschluss eines Grundstücks nötige private Aufwand ändert zwar nichts am Umfang der dem Grundstück durch den Abwasseranschluss vermittelten baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit. Insoweit ist dieser Aufwand ebenso wenig wie die Transportfunktion der privaten Pumpe vorteilsrelevant. Jedoch reduziert der zur Wahrnehmung dieses Erschließungsvorteils nötige private Anschlussaufwand wirtschaftlich den durch den Erschließungsvorteil gesteigerten Verkehrswert des Grundstücks, zumindest aber schränkt er dessen Gebrauchswert ein, weil ein größerer tatsächlicher Aufwand nötig ist, um in den Genuss der dem Grundstück gebotenen Abwasserentsorgungsmöglichkeit zu gelangen.
- 49 Für die Beitragsbemessung ist dies allerdings unbeachtlich, soweit der private Anschlussaufwand bei allen Grundstücken annähernd gleich ist, weil der Beitrag nicht den Betrag angibt, um den der Gebrauchs- oder Verkehrswert des jeweiligen Grundstücks infolge des Erschließungsvorteils steigt, sondern nur den Anteil des jeweiligen Grundstücks am Betriebskapital (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Die Anteile der Grundstücke am Betriebskapital (die Beiträge) sollen über den Beitragsmaßstab nur annähernd dem Verhältnis der den einzelnen Grundstücken gebotenen Erschließungsvorteile zueinander entsprechen (vgl. § 18 Abs. 1 SächsKAG). Nur erhebliche Unterschiede beim privaten Anschlussaufwand zwischen den bevorteilten Grundstücken können dieses Verhältnis daher verschieben und im Beitragsmaßstab berücksichtigt werden. Eine Pflicht dazu besteht für die Aufgabenträger aber nicht.
- 50 Welchen Beitragsmaßstab der Satzungsgeber wählt, liegt grundsätzlich in seinem Ermessen. Er muss sich nur von sachgerechten Kriterien leiten lassen und einen Maßstab finden, der den Kostenaufwand an die beitragspflichtigen Grundstücke annähernd gerecht verteilt. Dabei kann der Satzungsgeber Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Verwaltungspraktikabilität zugrunde legen, ohne sich für den zweckmäßigsten, gerechtesten, vernünftigsten oder wahrscheinlichsten Maßstab entscheiden zu müssen. Sein Ermessen findet erst dort seine Grenze, wo jeder

sachliche Grund für die Abstufung fehlt oder der gewählte Maßstab ersichtlich unangemessen ist und deshalb dem Vorteilsprinzip und dem Gleichheitssatz nicht mehr entspricht (st. Rspr., vgl. u. a. SächsOVG, Urt. v. 31. Juli 2015 - 5 A 827/13 -, juris Rn. 39, und v. 12. Juli 2007 - 5 B 565/05, 5 B 576/05 -, jeweils juris Rn. 41).

- 51 Danach ist es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sachgerecht und auch nach dem Vorteilsprinzip und dem Gleichheitssatz nicht unangemessen, den unterschiedlichen privaten Anschlussaufwand der bevorteilten Grundstücke unberücksichtigt zu lassen, weil dessen vorteilsgerechte Erfassung im Beitragsmaßstab einer Satzung praktisch kaum, jedenfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und dessen Berücksichtigung die gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG nach der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit bemessene Beitragslast des einzelnen Grundstücks im Verhältnis zu den anderen Grundstücken nicht erheblich ändern würde.
- 52 Letzteres folgt daraus, dass sich gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG der Umfang des einem Grundstück gebotenen Erschließungsvorteils vor allem aus dessen baulicher oder sonstiger Nutzungsmöglichkeit ergibt. Je umfassender ein Grundstück baulich oder anderweitig genutzt werden kann, umso größer ist für dieses Grundstück der Vorteil, den ihm die vollständige schmutzwasserseitige Erschließung bietet. Der dafür nötige private Anschlussaufwand wirkt dem zwar entgegen, kann diesen Vorteil jedoch nur zu einem Bruchteil reduzieren. Denn diesen Bruchteil begrenzt der Höhe nach zum einen der Anschluss- und Benutzungszwang, der nur bis zur Grenze eines noch zumutbaren Anschlussaufwands besteht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16. Juni 2016 - 15 A 1068/15 -, juris Rn. 16 bis 20 und 68 bis 70; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2. Dezember 2014 - OVG 9 N 114.13 -, juris Rn. 11; BayVGh, Beschl. v. 15. Oktober 2008 - 4 ZB 08.483 -, juris Rn. 7; ThürOVG, Beschl. v. 14. Juli 2003 - 4 EO 810/02 -, juris Rn. 9 bis 11; NdsOVG, Urt. v. 21. März 2002 - 7 KN 233/01 -, juris Rn. 29 bis 31). Zum anderen ist der private Anschlussaufwand, wie ausgeführt, nicht in voller Höhe für die Beitragsbemessung relevant, sondern nur, soweit er den Anschlussaufwand anderer Grundstücke übersteigt. Werden diese Unterschiede durch eine anteilige Erstattung der privaten Anschlusskosten zusätzlich ausgeglichen, wie hier mittels der Investitionskostenpauschale gemäß § 16 Abs. 3 AbwS, verringert sich dieser Bruchteil weiter.

- 53 Selbst die danach noch verbleibenden Unterschiede beim privaten Anschlussaufwand zwischen den Grundstücken dürfen nicht vollständig in den Beitragsmaßstab einfließen. Denn der nötige private Anschlussaufwand beruht, wie bereits dargelegt, stets auch auf der individuellen Situation und Nutzung des einzelnen Grundstücks, insbesondere auf seiner Lage und Beschaffenheit sowie der Art und Weise seiner baulichen oder sonstigen Nutzung. Insoweit wäre es nicht gerechtfertigt, einen erhöhten Anschlussaufwand beitragsmindernd zu berücksichtigen und demgemäß die anderen Grundstücke mit höheren Beiträgen zu belasten (vgl. OVG NRW, Urt. v. 25. Juli 2006 - 15 A 2089/04 -, juris Rn. 43/44; Grünewald in: Driebehaus Kommunalabgabenrecht, 44. EL März 2011, § 8 Rn. 540). Nur soweit Unterschiede beim privaten Anschlussaufwand nicht auf dieser Situationsgebundenheit des einzelnen Grundstücks beruhen, sondern auf der abwassertechnischen Gestaltungsentscheidung des Aufgabenträgers, kann ein Bedürfnis bestehen, diese Unterschiede bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Denn nur insoweit wird im Interesse einer für alle Grundstücke entsorgungstechnisch angemessenen Gesamtlösung bestimmten Grundstücken ein höherer Anschlussaufwand auferlegt als anderen.
- 54 Inwieweit das der Fall ist, lässt sich jedoch nur anhand der individuellen Situation und Nutzung des einzelnen Grundstücks feststellen, schon um den nur aus seiner Situationsgebundenheit folgenden privaten Anschlussaufwand auszuschließen. Abstrakte Kriterien, an die der Beitragsmaßstab einer Satzung anknüpfen könnte, um nur denjenigen privaten Anschlussaufwand zu erfassen, der durch die Gestaltungsentscheidung des Aufgabenträgers bedingt ist, lassen sich wegen der individuell unterschiedlich ausgeprägten Situationsgebundenheit der Grundstücke kaum aufstellen. Selbst wenn das möglich wäre, müsste der allein vorteilsrelevante private Anschlussaufwand noch zum Vorteil ins Verhältnis gesetzt werden, der sich gemäß der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks ergibt. Denn ihm wirkt er entgegen. Auch dies erscheint unmöglich, weil sich der unterschiedliche Erschließungsvorteil der Grundstücke gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit zwar zueinander ins Verhältnis setzen lässt, etwa über die Grundstücksfläche und den Nutzungsfaktor, aber ohne individuelle Wertermittlung nicht beziffert werden kann, um festzustellen, wie weit er wegen des vorteilsrelevanten privaten Anschlussaufwands sinkt.

- 55 Da der Beitrag zudem nur den verhältnismäßigen Anteil des jeweiligen Grundstücks am Betriebskapital angibt, könnten sich selbst vorteilsgerecht erfasste Mehrkosten des privaten Anschlussaufwands nur zu einem entsprechend geringen Bruchteil ihrer tatsächlichen Höhe beitragsmindernd auswirken. Der Beitragsmaßstab könnte daher den jenseits der Situationsgebundenheit eines Grundstücks bestehenden zusätzlichen privaten Anschlussaufwand nur in geringem Umfang ausgleichen. Dementsprechend übersteigen hier die von den Beteiligten nahezu übereinstimmend angegebenen Mehrkosten für die Herstellung eines Druckentwässerungsanschlusses mit eigener Pumpe von durchschnittlich etwa 2.000,00 € bis 2.500,00 € (nach Abzug der Investitionskostenpauschale von 1.000,00 €) den Beitrag des Klägers von 1.331,20 € bei weitem. Erst wenn dieser Mehraufwand um den beim klägerischen Grundstück individuell zu berücksichtigenden situationsbedingten Anteil reduziert und zudem festgestellt wäre, um welchen Betrag dann der gemäß der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des klägerischen Grundstücks vermittelte Erschließungsvorteil geschmälert ist, ließe sich bestimmen, um welchen dementsprechenden Bruchteil der Beitrag von 1.331,20 € gesenkt werden könnte. Wegen der Schwierigkeiten, dies im Beitragsmaßstab vorteilsgerecht abzubilden, und der geringen Wirkung auf die Beitragshöhe, ist es sachlich gerechtfertigt, wenn der Aufgabenträger darauf verzichtet und die Beiträge allein gemäß der baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks bemisst.
- 56 Hinzu kommt, dass im Entsorgungsgebiet der Beklagten nach deren unwidersprochenen Angaben der Anteil druckentwässerter Grundstücke mit eigener Pumpe zahlen- und nutzungsflächenmäßig deutlich unter 10 % liegt. Sie sind somit wegen der Schwierigkeiten bei der vorteilsgerechten Erfassung des privaten Anschlussaufwands im Beitragsmaßstab auch deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie bei der unvermeidbar typisierenden Betrachtung des Beitragstatbestandes nicht ins Gewicht fallen. Denn bei abgabenrechtlichen Regelungen ist es dem Normgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit aus Gründe der Verwaltungsvereinfachung oder -praktikabilität gestattet, in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalieren, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht bleiben, solange nicht mehr als 10 % der von der Regelung betroffenen Fälle vom „Typ“ abweichen (sog. Grundsatz der Typengerechtigkeit, vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. August 2008 - 9 B 40/08 -, juris Rn. 9/10; SächsOVG, Beschl.

v. 10. Februar 2012 - 5 A 12/09 -, juris Rn. 13, Urt. v. 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 -, juris Rn. 67).

57

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

58

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in

Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Tischer

Groschupp

Heinlein

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

1.331,20 €

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Tischer

Groschupp

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 21.11.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte